

## Stellungnahme

vom 13. März 2024

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Autorinnen und Autoren:

Mitglieder der Fachgruppe Dispute Resolution

- Glenn Baumgarten, LL.M., Bonn
- Heike Brehm, Erlangen
- Matthias Hart, Darmstadt
- Dr. Tim Sperling, Ingelheim am Rhein

Kontakt:

Dr. Patrick Christian Otto  
Geschäftsführer  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de)

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin  
[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de) | [www.buj-verband.de](http://www.buj-verband.de)  
Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733  
Commerzbank Frankfurt  
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident); Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht, Dr. Peter Henke; Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch, Dr. Hilka Schneider, Dr. Lena Wallenhorst, Solms Wittig

Geschäftsführer: Dr. Patrick Christian Otto

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungs Herausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

## **Im Allgemeinen**

Dem Referentenentwurf ist in der vorliegenden Form grundsätzlich zuzustimmen.

Zu dem Referentenentwurf nehmen wir folgend im Einzelnen näher Stellung und schlagen punktuell konkrete Änderungen vor.

- Wir regen vor allem an, davon abzugehen, die Schiedsvereinbarung für Handelsgeschäfte gänzlich formfrei zu stellen. Wir befürchten eine Belastung der Wirtschaft, weil die gänzliche Formfreiheit der Schiedsvereinbarung Rechtsunsicherheit erzeugt, das Streitpotential im Zusammenhang mit Schiedsverfahren erhöht und die Vollstreckung deutscher Schiedssprüche bzw. solcher Schiedssprüche, die auf Schiedsvereinbarungen nach deutschem Recht beruhen, im Ausland erschwert.
- Wir regen zudem an, Möglichkeiten vorzusehen, dass die Parteien bei Schiedssprüchen in rein elektronischer Form verlangen können, ein Original des Schiedsspruchs in Schriftform zu erhalten.
- Die Vertraulichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit ist ein hohes Gut. Zwar kann die Möglichkeit der Veröffentlichung von Schiedssprüchen ein probates Mittel sein, um die Probleme zu bewältigen, die sich daraus ergeben, dass bestimmte Rechtsgebiete inzwischen weitgehend in die Schiedsgerichtsbarkeit abgewandert sind und deswegen nicht mehr an der Rechtsfortbildung teilnehmen. Jedoch muss gleichzeitig die Vertraulichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit gewahrt werden. Daher sollten die Parteien einer Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen müssen. Sollte an der Widerspruchslösung trotzdem festgehalten werden, sollte die Frist zum Widerspruch verlängert werden.
- Kritisch betrachten wir außerdem die Einführung und Ausgestaltung des Restitutionsverfahrens.

Im Übrigen aber halten wir den Referentenentwurf für gelungen und würden seine zeitnahe Umsetzung begrüßen.

## Im Einzelnen

### 1) Ausweitung der Regelungen über einstweilige Maßnahmen nach § 1041 ZPO auf Verfahren mit Sitz im Ausland – § 1025 Abs 2 ZPO-RefE

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag.

### 2) Einführung der Formfreiheit der Schiedsvereinbarung für Kaufleute – § 1031 Abs. 4 ZPO-RefE

Diesen Vorschlag sehen wir sehr kritisch. Insbesondere sehen wir keine Vorteile durch eine vollständige Formfreiheit der Schiedsvereinbarung, dafür aber eine Reihe von Nachteilen.

- Wir sehen keine Vorteile, weil es nach unserer praktischen Erfahrung keiner Formerleichterung bedarf. Es ist im Geschäftsverkehr üblich, ja sogar erwünscht, wesentliche Vereinbarungen in Text- oder Schriftform oder anderer Form, die einen Nachweis erlaubt, festzuhalten und niederzulegen. Das schafft im täglichen operativen Geschäft keine Schwierigkeiten oder gar Hindernisse, die man beseitigen müsste. Vielmehr befördert dieses Vorgehen Rechtssicherheit und verhindert Beweisprobleme.
- Beides sehen wir durch die Möglichkeit einer formlosen und einer damit sogar möglich gewordenen stillschweigenden Vereinbarung gefährdet. Denn gerade in den Fällen, in denen es zu einer Schiedsvereinbarung – vielleicht sogar nach Austausch entsprechender dahingehender Vorschläge zwischen den Parteien – schlussendlich nicht kommt, kann das Gegenteil – nämlich das angebliche Zustandekommen einer formlosen Schiedsvereinbarung – schnell behauptet werden. Das schafft Obstruktionspotential bei Klagen vor den staatlichen Gerichten. Umgekehrt ist auch vor einem Schiedsgericht die formlose Schiedsvereinbarung schnell behauptet. Bis diese Behauptung widerlegt ist, sind im Zweifel viel Zeit und Kosten mit einem Schiedsverfahren aufgewendet, bis das Schiedsgericht am Ende zu dem Ergebnis kommt, dass es mangels Schiedsvereinbarung nicht zuständig ist. Und gerade in dieser Konstellation muss das nicht das Ende der Auseinandersetzung um das Bestehen der Schiedsklausel sein, insbesondere wann man – wie es der Referentenentwurf vorsieht – eine negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts zukünftig überprüfbar macht (vgl. unten Ziffer 5). Hat das Schiedsgericht demgegenüber seine Zuständigkeit auf Basis einer formlosen Schiedsvereinbarung angenommen, setzt sich der Streit um die Schiedsvereinbarung im Exequatur- bzw. im Aufhebungsverfahren fort. Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn die eigentlichen Parteien eine Schiedsklausel in Schrift- oder Textform abgeschlossen haben, dies nicht verhindert, dass unbeteiligte Dritte in das Schiedsverfahren hineingezogen werden ("*Group-of-Companies Doctrine*").
- Neben diesen Überlegungen bleibt das Problem, dass Art. II UNÜ die Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung fordert. Wir glauben, dass der Verweis auf die Meistbegünstigung in Art. VII UNÜ hier in der Praxis kaum Abhilfe schafft. Beruht ein Schiedsspruch also auf einer formlos geschlossenen Schiedsvereinbarung, ist die internationale Vollstreckung gefährdet. Das dient nicht den Interessen der deutschen Exportwirtschaft.
- Die Bezugnahme auf ein „Handelsgeschäft“ als konstitutives Merkmal für die Formfreiheit der Schiedsvereinbarung könnte überdies im internationalen Kontext zu Nachfragen bzw. neuen Zweifelsfragen führen.

Anstatt die Möglichkeit einer völligen Formfreiheit von Schiedsvereinbarung zu eröffnen könnte indes erwogen werden, das Formerfordernis nach § 1031 Abs. 1 ZPO auf einen aktuellen Stand zu bringen. Beispielsweise könnte man den expliziten Verweis auf den in der Praxis irrelevanten Weg des Schreibens von Telegrammen streichen und dafür üblichere Übermittlungswege (wie z.B. E-Mail, möglicherweise auch SMS und Messaging-Dienste) explizit aufnehmen.

**3) Ausdehnung der Zulässigkeitsfeststellung des § 1032 Abs. 2 ZPO auf die Feststellung des Bestehens der Schiedsvereinbarung – § 1032 Abs. 2 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag.

**4) Gemeinschaftliche Ausübung der Bestellung des Schiedsrichters bei Streitgenossenschaft – § 1035 Abs. 4 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag, der so auch bereits in einigen Schiedsordnungen vorgesehen ist. Wir begrüßen die Aufnahme dieser Regelungen in die ZPO.

**5) Rechtsbehelf gegen negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts – § 1040 Abs. 4 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag.

**6) Anpassungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes durch Schiedsgerichte, § 1041 Abs. 2 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag.

**7) Durchführung von mündlichen Verhandlungen im Wege der Videoverhandlung, § 1047 Abs. 2 und 3 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag. Die Aufnahme der Möglichkeit von Videoverhandlungen dient nicht nur der Flexibilisierung und Effizienzsteigerung, sondern kann auch dabei helfen, die Kosten zu senken. Reisekosten könnten weitgehend entfallen, ebenso Reisezeiten und Kosten für Räumlichkeiten und Unterbringung.

Bislang war eine Videoverhandlung nur möglich, wenn beide Parteien dem zugestimmt haben. Nun soll die Durchführung einer Videoverhandlung (freilich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen durch die Parteien) in das Verfahrensermessen des Schiedsgerichts gestellt werden, was wir als Flexibilisierung und Modernisierung begrüßen.

**8) Einführung des elektronischen Schiedsspruchs, § 1054 Abs. 2 ZPO-RefE**

Viele Unternehmen des BUJ haben eine elektronische Aktenführung und begrüßen daher die im RefE vorgesehene Möglichkeit, Schiedssprüche auch papierlos zur Verfügung zu stellen.

Trotzdem sind wir in Sorge, ob Schiedssprüche in elektronischer Form auch im Ausland vollstreckt werden können oder die elektronische Form als Vollstreckungshindernis angesehen werden könnte. Der Entwurf sollte daher Vorkehrungen dafür treffen, dass im Bedarfsfalle auf Antrag einer Partei auch nach Abschluss des Schiedsverfahrens ein Original des Schiedsspruchs in Schriftform zur Verfügung gestellt wird.

**9) Zulässigkeit des Sondervotums, § 1054a ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag, um die diesbezüglich derzeit bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit von Sondervoten in Deutschland zu beseitigen.

## **10) Veröffentlichung des Schiedsspruchs bei übereinstimmendem Parteiwillen, § 1054b ZPO-RefE**

Diesen Vorschlag sehen wir kritisch.

- Schiedsverfahren werden regelmäßig gewählt, gerade weil sie Vertraulichkeit gewährleisten. Deswegen sollten die Parteien einer Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen müssen.
- Sollte es bei der Widerspruchslösung bleiben, sollte eine längere Frist gewährt werden. Nach dem Vorschlag gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Partei nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Schiedsgericht widersprochen hat. Wir sehen die Gefahr, dass dies ungewollten Veröffentlichungen Vorschub leistet. Um den ggf. nötigen Abstimmungsprozessen in Unternehmen hinreichend Rechnung zu tragen, sollte die Frist auf z.B. drei Monate verlängert werden.

## **11) Anpassung der Frist in § 1059 Abs. 3 Satz 3 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag.

## **12) Einführung des Restitutionsantrags, § 1059a ZPO-RefE**

Diesen Vorschlag sehen wir kritisch.

- Wir halten es für ein wesentliches Merkmal der Schiedsgerichtsbarkeit, dass Schiedssprüche nur unter sehr engen Bedingungen aufgehoben werden können. Durch die Einführung von Restitutionsgründen entsteht der Eindruck – zumal im Ausland – Deutschland wolle von diesem Grundsatz abweichen.
- Zudem halten wir einzelne Restitutionsgründe (insbesondere § 580 Nrn. 3 und 7 lit. b ZPO) nicht für passend für die Schiedsgerichtsbarkeit. Es ist beispielsweise nicht erkennbar, warum ein Schiedsspruch keinen Bestand haben soll, nur weil es einer Partei erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens gelungen ist, bestimmte Dokumente beizubringen (§ 580 Nr. 7, lit. b ZPO). Gleichermäßen schafft beispielsweise § 580 Nr. 3 ZPO die Gefahr der Verfahrensobstruktion. Denn man muss zukünftig nur behaupten, ein Zeuge sage wahrheitswidrig aus, um das Damoklesschwert der Restitution über dem Schiedsspruch schweben zu lassen, zumal es der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat (§ 581 ZPO) nicht bedürfen soll.
- Kritisch hinterfragen wir ebenfalls, warum das in § 581 ZPO genannte strafgerichtliche Verurteilungserfordernis im Bereich des Schiedsverfahrensrechts ausgeschlossen werden sollte. Die Begründung zum Ref-E (Seiten 44 f.) nennt dazu als Argument: „In grenzüberschreitenden Fallgestaltungen, die bei Schiedsverfahren öfter als in der staatlichen Ziviljustiz anzutreffen sind, werden vorangegangene strafgerichtliche Verurteilungen aufgrund praktischer Schwierigkeiten zudem nur selten zu erreichen sein.“ Diese Argumentation halten wir für nicht stimmig: Zum einen ist es ja (auch durch die geplante Einführung der Commercial Court und Commercial Chambers) das erklärte Ziel, dass vermehrt grenzüberschreitende Fallgestaltungen den Weg in die staatliche Ziviljustiz finden. Zum anderen ist nicht klar, welche und warum rein praktische Erwägungen zu einer Divergenz zwischen Schiedsverfahren und staatlicher Gerichtsbarkeit führen sollten, wo doch in der Begründung zu § 1059a Abs. 1 S. 1 ZPO-RefE davon die Rede ist, dass „kein Grund ersichtlich ist, Schiedssprüche und staatliche Urteile im Hinblick auf die Geltung bestimmter Restitutionsgründe unterschiedlich zu behandeln“. Wenn man daher sich für eine Restitutionsmöglichkeit bei Schiedsverfahren entscheiden sollte (was wir wie ausgeführt kritisch sehen), dann sollten jedenfalls dann auch

für die in § 581 ZPO genannten besonderen Voraussetzungen einer Restitutionsklage für das Schiedsverfahren gelten.

Restitutionsanträge könnten nach alledem ein Einfallstor für rechtsmissbräuchliche Anträge mit dem Ziel der Rechtskraftdurchbrechung des Schiedsspruchs werden.

**13) Übertragung schiedsnaher Verfahren an die Commercial Courts, § 1062 Abs. 5 Satz 2 ZPO-RefE, und dortige Verfahrensführung in englischer Sprache, §§ 1063a, 1063b ff. ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag. Insbesondere die Eröffnung der Möglichkeit, das Verfahren auch vor den staatlichen Commercial Courts auf englischer Sprache führen zu können, wenn das Schiedsverfahren auch auf Englisch geführt wurde, halten wir für eine Regelung, die den Schiedsstandort Deutschland stärken kann.

**14) Kompetenzen des Senatsvorsitzenden in dringenden Fällen, § 1063 Abs. 3 Satz 1 ZPO-RefE**

Dies halten wir für einen sinnvollen Vorschlag.